

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Kupferlack 4510a:

Produktnummer 54805

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Beschichtungsstoff für industrielle oder ge-

werbliche Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG Bergwerkstraße 22 A-6130 Schwaz Österreich

Auskunftgebender Bereich: sdb-info@adler-lacke.com

Telefon +43 5242 6922-713 Mo - Do 07:00 - 16:25 Fr 07:00 - 12:15

Zusätzliche Angaben

Importeur				
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon	e-Mail
Deutschland	ADLER Deutschland GmbH	83026 Rosenheim	+49 8031 3045174	deutschland@adler- lacke.com

1.4 Notrufnummer

Land	Name	Telefon
Deutschland	Vergiftungsinformationszentrale/Poison Informations Center	+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
entzündbare Flüssigkeiten	3	Flam. Liq. 3	H226
akute Toxizität (inhalativ)	4	Acute Tox. 4	H332
schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336

Deutschland: de Seite: 1 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Gefahrenklasse	Katego-	Gefahrenklasse und -	Gefahrenhin-	
	rie	kategorie	weis	
gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS02, GHS07, GHS09







- Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenar-

ten fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Even-

tuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationa-

len Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen ja

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung 1-Methoxypropan-2-ol, Kupfer, Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische

Verbindungen, < 2% Aromaten

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Deutschland: de Seite: 2 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Alkydharz mit Pigmenten und anderen Zusatzstoffen in organischen Lösemitteln.

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n- Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	CAS-Nr. 64742-48-9 1174522-20-3	25 - < 50	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304
	EG-Nr. 265-150-3		
	REACH RegNr. 01-2119463258-33-xxxx		
Kupfer	CAS-Nr. 7440-50-8	10-<25	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 3 / H331 Eye Irrit. 2 / H319
	EG-Nr. 231-159-6		Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410
	REACH RegNr. 01-2119480154-42-xxxx		
1-Methoxypropan-2-ol	CAS-Nr. 107-98-2	1-<3	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336
	EG-Nr. 203-539-1		
	Index-Nr. 603-064-00-3		
	REACH RegNr. 01-2119457435-35-xxxx		
2-Ethylhexansäure, Zirconium- salz	CAS-Nr. 22464-99-9	0,05 - < 0,3	Repr. 2 / H361d
	EG-Nr. 245-018-1		
	REACH RegNr. 01-2119979088-21-xxxx		

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Deutschland: de Seite: 3 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Nach Kontakt mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig stellen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2), BC-Pulver, Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann ernsthafte gesundheitliche Schäden verursachen. Bildung explosiver Staub-Luft-Gemische möglich. Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Brennbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Vermeiden von Staubentwicklung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Deutschland: de Seite: 4 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Kontaminiertes Material in Originalbehälter oder geeignete Behälter füllen, Behälter schließen und

als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Deutschland: de Seite: 5 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Beherrschung von Wirkungen

Vor Sonnenbestrahlung geschützt. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Für gute Belüftung sorgen!. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

In Originalbehältern aufbewahren. Lagertemperatur von 10 °C/50 °F und bis 30 °C/86 °F.

- Anforderungen an die Belüftung

Bewahren Sie Gefahrstoffe, die gesundheitsgefährliche Dämpfe abgeben möglichst an dauerabgesaugten Orten auf. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Gren	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Lan d	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden tifi- ka- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quel- le
DE	1-Methoxy-2- propanol	107-98- 2	AGW	100	370	200	740				TRGS 900
DE	1-Methoxy-2- propanol	107-98- 2	MAK	100	370	200	740				DFG
DE	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff be- handelt, schwer	64742- 48-9	MAK	50	300	100	600				DFG
DE	Kupfer	7440- 50-8	MAK		0,01		0,02			r	DFG
EU	1-Methoxy-2- propanol	107-98- 2	IO- ELV	100	375	150	568				2000/ 39/EG

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von

15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für

einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Deutschland: de Seite: 6 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Biologische Grenzwerte								
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hin- weis	Identifika- tor	Wert	Quelle		
DE	1-Methoxy-2-propanol	1-Methoxy-2-propanol		BAT	15 mg/l	DFG		
DE	1-Methoxy-2-propanol	1-Methoxy-2-propanol		BLV	15 mg/l	TRGS 903		

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer	
Kupfer	7440-50-8	DNEL	137 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen	
Kupfer	7440-50-8	DNEL	273 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen	
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	DNEL	369 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen	
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	DNEL	553,5 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen	
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	DNEL	553,5 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen	
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	DNEL	183 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen	

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Kupfer	7440-50-8	PNEC	7,8 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	5,2 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	230 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	87 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	676 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	65 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	PNEC	1 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	PNEC	100 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	PNEC	52,3 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)

Deutschland: de Seite: 7 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer	
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	PNEC	5,2 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)	
1-Methoxypropan- 2-ol	107-98-2	PNEC	4,59 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)	
2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz	22464-99-9	PNEC	0,36 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)	
2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz	22464-99-9	PNEC	0,036 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)	
2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz	22464-99-9	PNEC	71,7 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)	
2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz	22464-99-9	PNEC	6,37 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)	
2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz	22464-99-9	PNEC	0,637 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)	
2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz	22464-99-9	PNEC	1,06 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Als Spritzschutz für kurzzeitige Arbeiten Butylkautschuk-Schutzhandschuhe benutzen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Partikelfiltergerät (EN 143). Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Deutschland: de Seite: 8 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	kupferfarben
Geruch	arttypisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	162 – 197 °C
Flammpunkt	27 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

- Untere Explosionsgrenze (UEG)	0,6 Vol%
- Obere Explosionsgrenze (OEG)	6 Vol%
Dampfdruck	13 hPa bei 20 °C
Dichte	1,06 ^g / _{cm³} bei 20 °C
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar
\(\frac{1}{2} \cdot \frac{1}{	

Viskosität

- Kinematische Viskosität	140 ^s / _{DIN 4mm} bei 20 °C
---------------------------	-------------------------------------------------

Deutschland: de Seite: 9 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, je- doch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt	53,1 % ± 1,5 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Verschlucken sein.

- Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

Inhalativ: Staub/Nebel 2,5 mg/1/4h

Deutschland: de Seite: 10 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung			
Stoffname CAS-Nr. Expositionsweg ATE			
Kupfer	7440-50-8 oral 500		500 ^{mg} / _{kg}
Kupfer	7440-50-8	inhalativ: Staub/Nebel	0,5 ^{mg} / _l /4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung Stoffname CAS-Nr. **Endpunkt** Expositi-Wert **Spezies** onsdauer 107-98-2 >1.000 ^{mg}/_I 7 d ErC50 Alge 1-Methoxypropan-2-75 ^{mg}/₁ wirbellose Wasserle-2-Ethylhexansäure, 22464-99-9 EC50 21 d Zirconiumsalz bewesen

Deutschland: de Seite: 11 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Kohlenwas- serstoffe, C9- C11, n-Alkane, iso-Alkane, cy- clische Verbin- dungen, < 2% Aromaten	64742-48-9 1174522-20-3	Sauerstoffver- brauch	10 %	5 d		ECHA
Kohlenwas- serstoffe, C9- C11, n-Alkane, iso-Alkane, cy- clische Verbin- dungen, < 2% Aromaten	64742-48-9 1174522-20-3	Kohlendioxid- bildung	0 %	3 d		ЕСНА
1-Methoxy- propan-2-ol	107-98-2	DOC-Abnah- me	96 %	28 d		ECHA
2-Ethylhexan- säure, Zirconi- umsalz	22464-99-9	DOC-Abnah- me	99 %	28 d		ECHA
2-Ethylhexan- säure, Zirconi- umsalz	22464-99-9	Kohlendioxid- bildung	46,54 %	10 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

- Produkt

08 01 11x Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Deutschland: de Seite: 12 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

- Verpackungen

15 01 10x Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung FARBE

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe III (Stoff mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren gewässergefährdend

Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) Kupfer

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1263
Offizielle Benennung für die Beförderung FARBE
Klasse 3
Klassifizierungscode F1
Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 3, Fisch und Baum



Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Sondervorschriften (SV) 163, 367, 650

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L
Beförderungskategorie (BK) 3
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 30

Deutschland: de Seite: 13 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

1263 **UN-Nummer** Offizielle Benennung für die Beförderung **FARBE**

3 Klasse

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) **ja** (gewässergefährdend)

III Verpackungsgruppe

Gefahrzettel 3. Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV) 163, 223, 367, 955

Freigestellte Mengen (EQ) E1 5 L Begrenzte Mengen (LQ) **EmS** F-E, S-E

Staukategorie (stowage category)

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1263 Offizielle Benennung für die Beförderung Farbe 3 Klasse

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) A3, A72, A192

Freigestellte Mengen (EQ) E1 Begrenzte Mengen (LQ) 10 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften 15.1 für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet

Α

Seveso Richtlinie

Deutschland: de Seite: 14 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

2012/	18/EU (Seveso III)				
Nr.	Nr. Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse				
E2	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 2)	200	500	57)	

Hinweis

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

VOC-Gehalt 42,59 % 460 ^g / _l	
----------------------------------------------------	--

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	42,59 % 451,5 ^g / _l
------------	----------------------------------------------

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters (PRTR)

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR)			
Stoffname CAS-Nr. Anmerkun- Schwellenwert für die Freiset- gen zung in die Luft (kg/Jahr)			
Kupfer	7440-50-8	(8)	100

Legende

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 3 (entzündliche Flüssigkeiten)

Deutschland: de Seite: 15 / 19

⁵⁷⁾ gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

⁽⁸⁾ Sämtliche Metalle werden als Gesamtmenge des Elements in allen chemischen Formen, die in der Freisetzung enthalten sind, gemeldet



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen: Beschichtungsstoff für gewerbliche oder Ver- braucher-Verwendungen.	Relevante identifizierte Verwendungen: Beschichtungsstoff für industrielle oder ge- werbliche Verwendungen	ja
1.3		Importeur: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2	Kindergesicherter Verschluss: ja		ja
2.2	- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeich- nung: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Al- kane, cyclische Verbindungen, < 2% Aroma- ten, 1-Methoxypropan-2-ol, Kupfer	- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeich- nung: 1-Methoxypropan-2-ol, Kupfer, Kohlenwas- serstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cycli- sche Verbindungen, < 2% Aromaten	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann ernsthafte gesundheitliche Schäden verursachen.	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann ernsthafte gesundheitliche Schäden verursachen. Bildung explosiver Staub-Luft-Gemische möglich. Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Brennbar.	ja
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Expositi- on (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Biologische Grenzwerte: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mi- schung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mi- schung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
9.1	Selbstentzündungstemperatur: 270°C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase)) >1.059°C (relative Selbstentzündungstempe- ratur für Feststoffe)	Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar	ja

Deutschland: de Seite: 16 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
11.1	Akute Toxizität: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4:	Akute Toxizität: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesund- heitsschädlich bei Verschlucken sein.	ja
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Be- standteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit: Es sind keine Daten verfügbar.	Persistenz und Abbaubarkeit	ja
12.2		Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
12.6	Andere schädliche Wirkungen	Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar.	ja
12.6	Potenzial zur Störung der endokrinen Syste- me: Kein Bestandteil ist gelistet.		ja
15.1		2012/18/EU (Seveso III): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1	VOC-Gehalt: 42,69 % 460 ^g / _l	VOC-Gehalt: 42,59 % 460 ^g / _l	ja
15.1	VOC-Gehalt: 42,69 % 452,5 ^g / _l	VOC-Gehalt: 42,59 % 451,5 ^g / _l	ja
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Komission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de na- vigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährli- cher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chro- nic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

Deutschland: de Seite: 17 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen ent- wickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge- fährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Iden- tifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord- nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Deutschland: de Seite: 18 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kupferlack

Version: 14.0 Überarbeitet am: 05.03.2019 Ausgabedatum: 05.03.2019:

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Anmerkung zur unteren Explosionsgrenze bei wasserverdünnbaren Lacken:

Siehe PTB-Forschungsbericht PEx5 200500185, Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig, September 2005 und Bericht PTB-W-57, Februar 1994.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 19 / 19